

Ordnung über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertagesstätte „Die Sieben Zwerge“ e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Kindertagesstätte „Die Sieben Zwerge“ e.V. in Bad Honnef-Rottbitze.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte ist der Vorstand als Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zum Kinderbildungsgesetz in dieser Ordnung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Weiterhin sind die Eltern nicht wählbar, die selbst oder deren Ehe-/bzw. Lebenspartner bereits im Vorstand der Einrichtung tätig sind.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben bei Anwesenheit jeweils eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.
- (6) Die Elternversammlung ist mit der jeweils anwesenden Anzahl Eltern beschlussfähig.
- (7) Der Träger informiert die Eltern über personelle Veränderungen und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Kindergartenleitung informiert die Eltern über pädagogische Angelegenheiten.

§ 3 Einberufung

- (1) Der bisher amtierende Elternbeirat, in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und dem Vorstand, hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist darüber hinaus durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres (ggf. in geheimer Wahl) einen Elternbeirat. Dieser besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich der Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf. Die für die Wahl zum Elternbeirat kandidierenden, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuß stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in Reihenfolge der Nennung bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf

sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten und solche, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

- (7) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (8) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:
 - die Bezeichnung der Wahl.
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - die Anzahl der Stimmenthaltungen.
 - Name der gewählten Elternbeiratsmitglieder

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (10) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (11) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird. Die Mitglieder des Elternbeirates üben ihr Amt bis zur nächsten Wahl aus.
- (12) Amtierenden Elternbeiratsmitgliedern ist es nicht möglich, ihr Elternbeiratsmandat kurzfristig niederzulegen, um sich in den Vorstand der Einrichtung wählen zu lassen.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für die Dauer Ihres Ehrenamtes sind die Mitglieder des Elternbeirates von den zu leistenden Arbeitsstunden des Vereins befreit.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Jedes gewählte Beiratsmitglied unterzeichnet die ihm nach der Wahl von der Kindergartenleitung (oder dem bisher amtierenden Elternrat) vorgelegte Verschwiegenheitserklärung.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats werden von den Mitgliedern bei Bedarf einberufen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. (§ 9, 4 KiBiz)
- (2) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

- (3) Der Elternbeirat bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vertreter, der die Eltern der Einrichtung im Stadtelternrat vertritt. Andere Erziehungsberechtigte, die die Vertretung im Stadtelternrat übernehmen möchten, sind als Vertretung dem Rat der Tageseinrichtung bekanntzugeben. Einwände der Kindergartenleitung bzw. des Vorstandes sind zu berücksichtigen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Elternschaft.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat wird vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend informiert und ggf. angehört:
- über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung
 - über die Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - über Änderungen, Ausweitungen oder Einschränkungen der Zweckbestimmung der Einrichtung,
 - über bauliche Maßnahmen und Beschaffung von Inventar, über Festlegung der Öffnungs- und Ferienzeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal sowie über die Schließungszeiten bei Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. des Personals
 - über die Hausordnung
 - über Aufnahmekriterien
 - über Stellenum- oder Neubesetzungen.
- (2) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

Diese Informationen erhält der Elternbeirat hauptsächlich durch die monatlichen Protokolle des Vorstandes.

§ 9 Rat der Tageseinrichtung

- (1) Der Elternbeirat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers, der Leitung der Einrichtung sowie mit Vertretern des Vorstandes den Rat der Kindertageseinrichtung. Jedes Gremium entsendet zwei Vertreter in den Rat der Tageseinrichtung. Bei Beschlüssen hat jedes Gremium zwei Stimmen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführerin der Einrichtung ohne Stimmrecht teil.
- (2) Die Aufgaben dieses Rates ergeben sich aus § 9, 5 KiBiz. Sofern der Rat der Tageseinrichtung in seinen Beratungen keine Einigung erzielt, entscheidet der Träger. Speziell berät der Rat über die Organisation von Festen, die Bestimmung von Fest-Gremien, Aufnahmekriterien und das Leitbild.
- (3) Die Vertreterin der Kindergartenleitung übernimmt den Vorsitz. Mit der Schriftführung wird die Vorstandsvertretung beauftragt. Über das Ergebnis der Beratung wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das jeweils von einem Vertreter der drei Gremien unterschrieben werden muss.
- (4) So oft es die Erledigung der gemeinsamen Arbeit erfordert oder mindestens drei Mitglieder verlangen lädt die Vorsitzende zum „Kita-Rat“ unter Angabe einer Tagesordnung ein.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottbitze, den

Unterschrift Vorstand

Unterschrift Kindergartenleitung

Unterschrift Elternbeirat